

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostal

Stadt Walsrode
Lange Straße 22
29664 Walsrode

STADT WALSRODE
EING. 06.03.14

20 

Fachbereich:
Fachgruppe:
Gebäude:

Zimmer:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Landkreis Heidekreis
Recht, Kommunales, Verkehr
04.5 - Kommunale Angelegenheiten
Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingbostal
Trakt E 013
Frau Stradtman
05162 970-205
05162 970-900205
m.stradtman@heidekreis.de
www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
200 HH-2014 Se, 14.02.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:
04.501 / 08 – 2

Datum:
4 .03.2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2014 ein Defizit in Höhe von 1.725.500 Euro aus. Zum Haushaltsjahr 2012 wurde auf die Doppik umgestellt. Ein kameraler Sollfehlbetrag ist nicht vorhanden. Die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung auf 7.726.900 Euro ansteigen.

Im Finanzhaushalt wird ein Defizit in Höhe von 982.100 Euro ausgewiesen. Der Zahlungsmittelbestand betrug zu Beginn des Haushaltsjahres -3.212.938,92 Euro Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums soll der Zahlungsbestand auf -6.210.793,92 Euro sinken.

Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 4.130.200 Euro geht eine Neuverschuldung in Höhe von 3.770.200 Euro einher.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben. Sowohl das laufende Haushaltsjahr, als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind nicht ausgeglichen.

Die größte Investition stellen die Ausgaben im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebietes „Große Schneede“ dar. Bis zum Jahr 2022 wird das Verfahren laufen. Die NLG wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Sprechzeiten allgemein:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 14 - 16 Uhr
oder nach Vereinbarung
Ausländerbehörde:
Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Fallingbostal
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44
BIC NOLA DE 21 SOL

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes hofft man die Einnahmesituation auf lange Sicht zu verbessern. Das durch den Vertrag mit der NLG abgeschlossene kreditähnliche Rechtsgeschäft wurde bereits genehmigt.

Da die finanzielle Situation der Stadt Walsrode weiterhin angespannt ist, kann die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilt werden.

Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit weiterer Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren im Wesentlichen von der tatsächlichen Entwicklung des Haushalts abhängig sein wird. Des Weiteren ist die Genehmigungsfähigkeit der laut Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen bei gleichbleibend hohen Jahresdefiziten fraglich.

In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden haben Sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1.900.000 Euro Liquiditätskredite ausgewiesen. Es wird mit einem Zahlungsmittelverlust von 982.100 Euro gerechnet. Bei Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Liquiditätskredite sowie dem Genehmigungsfreibetrag, halte ich den festgesetzten Betrag in Höhe von 6.500.000 Euro erforderlich um die Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse sicherzustellen. Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 2 NKomVG war daher zu erteilen.

Das Haushaltssicherungskonzept muss zwei Komponenten enthalten:

- Die Maßnahmen sind darzustellen, mittels derer der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und ein neuer in der Zukunft vermieden werden soll.
- Der Zeitraum ist festzulegen, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.

Das von Ihnen vorgelegte Haushaltssicherungskonzept erfüllt diese Anforderungen nur teilweise. Ein Zeitpunkt an dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird kann derzeit nicht prognostiziert werden. Des Weiteren werden viele Maßnahmen schon über Jahre aufgeführt und können immer noch nicht genau beziffert werden.

Positiv zur Kenntnis genommen habe ich Ihre Entscheidung eine Arbeitsgruppe zu bilden, mit dem Ziel den Haushalt kritisch zu überprüfen und nach weiteren Einsparmöglichkeiten zu suchen um so Ergebnisverbesserungen herbeizuführen. Gerade der Bereich der freiwilligen Leistungen ist permanent kritisch zu hinterfragen.

Im Haushaltssicherungskonzept soll die gegenwärtige sowie die zukünftige Situation betrachtet werden.

Der Haushaltssicherungsbericht soll über den Erfolg der bereits ergriffenen Haushaltssicherungsmaßnahmen berichten. Der von Ihnen vorgelegte Bericht erfüllt diese Anforderungen und ist nicht zu beanstanden. Als größte Maßnahme ist sicherlich die Anhebung der Realsteuerhebesätze im vergangenen Jahr zu nennen. Die Stadt beziffert den Mehrertrag auf 958.000 Euro. Auch die Überprüfung und Anhebung der Kindergarten- und Krippengebühren haben einen Mehrertrag in Höhe von 140.000 Euro eingebracht.

Der Stellenplan gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Den Grundsatz der Vorherigkeit bitte ich bei der zukünftigen Vorlage der Haushaltssatzung einzuhalten, § 114 Abs. 1 NKomVG.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend Ihrer Vorgaben in der Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß


Ostermann

Anlage

GENEHMIGUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.02.2014

Hiermit genehmige ich

1. gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.130.200 Euro,
2. gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG den Höchstbetrag bis zu dem laut § 4 der Haushaltssatzung Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 6.500.000 Euro.

Bad Fallingbostel, 4. März 2014

Aktenzeichen: 04.501 / 08 – 2

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

